1. Maßgebende Bedingungen
Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und uns als Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Preis
Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Lieferung erfolgt frei von allen Nebenkosten. Fracht-, Verpackungs- und sonstige Kosten werden von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Werden in unserer Bestellung Preise nicht genannt, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

3. Zahlungsbedingungen
Sofern in unserer Bestellung nichts anderes festgelegt ist, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen bei 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen nach vollständigem Waren-, Leistungs- und Rechnungserhalt zu leisten. Hier eingeschlossen ist auch das Vorliegen sämtlicher zugehöriger Dokumentationen. Anzahlungen leisten wir nur nach besonderer Vereinbarung. Voraussetzung hierfür ist eine einwandfreie Besicherung unserer Anzahlung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferer darf nur mit von uns unbestrittenen und mit rechtskräftig titulierten Forderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt
Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind nur wirksam, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine Zustimmung erfolgt nur für den einfachen Eigentumsvorbehalt.

5. Mängelanzeige
Mängel der Lieferung haben wir – sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Rechnungen
Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und für jede Bestellung gesondert aufzustellen. Zusätzlich haben die Rechnungen die Bestellnummer und die Material-Ident-Nummer zu enthalten. Wir sind nicht verpflichtet, Rechnungen zu akzeptieren, die diesen Vorschriften nicht entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Tag des ordnungsgemäßen Eingangs der Rechnungen.

7. Lieferscheine
Lieferscheine sind uns in kopierfähiger Qualität, versehen mit Bestell- und Material-Ident-Nummer, genauer Warenbezeichnung, Kollizahl, Brutto- und Nettogewicht sowie Abgangsdatum mit der Ware zuzusenden.

8. Versandvorschriften
Sofern in unserer Bestellung nicht anders festgelegt ist gilt zusätzlich:

a) Der Absender übernimmt die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen und die richtige Frachtbriefdeklaration vorzunehmen.

b) Bei Transporten per Straße muss die Anlieferung Montag bis Donners-tag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Annahme.

c) Die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe der Sendungen hat sich der Lieferant oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen.

d) Kosten und Schäden, die schuldhaft durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

e) Rückgabepflicht für Verpackungsmittel ist unbedingt in den Lieferpapieren zu vermerken. Die Berechnung von Pfandgebühren für die Verpackung ist für uns nicht verbindlich.

f) Die Kosten einer etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Verkäufers.

9. Lieferung und Lieferfristen
Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Der Lieferer steht für die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

9. Lieferung und Lieferfristen (Fortsetzung)
Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Ferner verpflichtet sich der Lieferer bei von ihm zu vertretener Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag ab Verzugsbeginn zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-auftragssumme.
Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir einen darüberhinausgehenden Schaden geltend machen. Die Vertragsstrafe können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
Bestellungen sind in einer Lieferung zu erbringen. Unvermeidliche Teillieferungen und die Endlieferung sind auf Versandanzeigen und Lieferscheinen als solche zu kennzeichnen.
Eine vorzeitige Lieferung ist nur bei vorheriger Genehmigung durch uns gegen Berechnung der Lagerkosten gestattet.
Wir sind berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes beim Lieferer zu überwachen. Die vertraglichen Pflichten des Lieferers werden dadurch nicht berührt.

10. Mängelhaftung und Schadensersatz
Ist die gelieferte Sache mangelhaft, stehen uns die gesetzlich vorgesehenen Rechte uneingeschränkt zu: Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht uns in jedem Falle zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt (§ 440 Abs. 1 BGB).
Neben dem Recht auf Nacherfüllung stehen uns außerdem die gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüche ungemindert zu. Insbesondere ist der Lieferant bei einer Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Darunter fallen ausdrücklich auch Mangel- und Mangelfolgeschäden.
Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.

11. Unwirksamkeit von Vertragsteilen
Die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit einzelner Vertragsteile machen nicht den ganzen Vertrag unwirksam. Vielmehr bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen in vollem Umfang wirksam, ohne dass der Lieferant wegen der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsteile vom Vertrag zurücktreten könnte.

12. Schutzrechte, Modelle, Zeichnungen
Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Konstruktionen und Verfahren sind geheim zu halten und dürfen von dem Empfänger weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zur Benutzung überlassen bzw. zugänglich gemacht werden. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Erledigung des Auftrags sind alle erhaltenen Zeichnungen und Skizzen sofort an uns zurückzusenden.

Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Der Lieferer wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Sicherheitsvorschriften
Der Lieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass bei der Herstellung der gelieferten Ware alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften eingehalten worden sind und haftet allein für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Rostock, soweit im Vertrag nichts Anderes geregelt ist. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den zwischen Besteller und Lieferer geschlossenen Verträgen, auch über deren Zustandekommen und Gültigkeit, sind die Gerichte in Rostock zuständig. Beide Vertragspartner behalten sich das Recht vor, den jeweils anderen Vertragspartner auch an den Gerichten, die für seinen Geschäftssitz allgemein zuständig sind, zu verklagen.
Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, und die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erstellt:	**Geprüft:**	**Freigegeben:**
Berlin, Jens	Kuß, Björn	Säuberlich, Stefan
Datum: 04.08.2023	Datum: 08.08.2023	Datum: 09.08.2023